

XIX. GP-NR
Nr. 1209 1J
1995-05-31

ANFRAGE

der Abgeordneten Kopf,
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Maßnahmen zur Harmonisierung und Anpassung der Wettbewerbsbedingungen für die österreichische Exportwirtschaft

Im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien ist u.a. vorgesehen, im Sinne der Harmonisierung und Anpassung der Wettbewerbsbedingungen das Exportfinanzierungs- und Garantiesystem an das Niveau vergleichbarer europäischer Industrieländer und Konkurrenzstandorte anzulegen.

Im wesentlichen verlangt dieser Passus umfangreiche Reformen bei der Exportrisikogarantie und der Exportfinanzierung, um Wettbewerbsverzerrungen für die österreichische Exportwirtschaft zu verhindern. Insbesondere sind Maßnahmen zur Neuregelung der Deckungsfähigkeit von Auslandsanteilen, eine Harmonisierung des mittel- und langfristigen Exportkreditversicherungsgeschäftes, eine Reduzierung des Mindestselbstbehaltes, sowie eine regelmäßige EU-Anpassung der in Österreich zur Anwendung gelangenden Garantieentgelte erforderlich. Auch im Hinblick auf die aktuellen Währungsentwicklungen, von denen die heimischen Exporteure negativ betroffen sind, ist ein rasches Handeln notwendig.

Trotz Zusagen des seinerzeitigen Bundesminister für Finanzen, Ferdinand Lacina, einen sozialpartnerschaftlich orientierten Arbeitskreis mit der Erarbeitung konstruktiver Lösungsvorschläge zu betrauen, ist bisher nichts geschehen. Es ist daher zu befürchten, daß durch dieses Handlungsdefizit die Exporteure aufgrund von Wettbewerbsnachteilen extreme Schäden erleiden.

Bei der Harmonisierung des kurzfristigen OECD-Exportkreditgeschäftes stellt die Kreditvertragsgebühr ein weiteres ernsthaftes Problem dar. Exportfinanzierungen auf Basis von Ausfuhrförderungsgesetz-Garantien sind gemäß Gebührengesetz von der Kreditvertragsgebühr befreit. Die Übertragung der Absicherung des kurzfristigen OECD-Exportgeschäftes von der Republik Österreich auf den privaten Versicherungsmarkt hat zur Folge, daß die jeweiligen Exportfinanzierungen nicht mehr auf Basis von Ausfuhrförderungsgesetz-Garantien,

sondern auf Basis von Polizzen privater Kreditversicherer im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank erfolgen werden. Die mit dieser Übertragung verbundenen Kreditgebührenbelastung würde ebenfalls zu enormen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Exporteure führen.

Wie anlässlich der Novelle zum Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz im Februar/März 1995 in einer Ausschußbemerkung im Bericht des Finanzausschusses in Aussicht gestellt, sollte noch 1995 im Zuge der erforderlichen Anpassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, d.h. noch rechtzeitig vor dem 1.7.1995, ein Fortbestehen der bisherigen gebührenrechtlichen Ausnahmeregelungen für diese Art von Exportfinanzierungen sichergestellt werden. Dies würde auch mit der Rechtslage in den anderen EU-/OECD-Ländern in Einklang stehen, die keinerlei Kreditvertragsgebühren vorsieht. Weiters sollte sichergestellt werden, daß ab 1.7.1995 Risiken, die aufgrund ihrer Art, Größenordnung, oder aber, da es sich um Einzelrisiken in OECD-Ländern handelt, nicht vom privaten Versicherungsmarkt abgesichert werden können, tatsächlich weiterhin durch die Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Kontrollbank, unter Deckung genommen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

- 1) Welche Schritte wurden seitens Ihres Ressorts zur Realisierung der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Angleichung des Exportfinanzierungs- und Garantiesystems an das Niveau vergleichbarer europäischer Industrieländer und Konkurrenzstandorte gesetzt ?
- 2) Wann werden Sie den von Ihrem Vorgänger, Ferdinand Lacina, zugesagten, sozialpartnerschaftlich orientierten Arbeitskreis zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zum Thema Harmonisierung des mittel- und langfristigen Exportkreditversicherungsgeschäftes sowie sonstiger offener Fragen in diesem Bereich, einsetzen ?
- 3) Was gedenken Sie gegen die Kreditgebührenbelastung der österreichischen Exporteure, die mit der Übertragung des kurzfristigen Haftungsgeschäftes für Exporte in OECD-Länder verbunden ist, zu unternehmen ?

- 4) Wann werden Sie im Hinblick auf die Feststellung des Finanzausschusses vom 24.02.1995, zur Sicherstellung der bisherigen gebührenrechtlichen Ausnahmeregelungen für kurzfristigen Exportfinanzierungen in OECD-Länder, eine entsprechende Novellierung des Gebührengesetzes einleiten ?
- 5) Werden Sie, und wenn ja, wann und wie, sicherstellen, daß Risiken, die aufgrund Ihrer Art, Größenordnung, oder wegen der Tatsache, daß es sich um Einzelrisiken in OECD-Ländern handelt, nicht vom privaten Versicherungsmarkt abgesichert werden können, tatsächlich weiterhin durch die Republik Österreich unter Deckung genommen werden ?
- 6) Können Sie ausschließen, daß die österreichische Exportwirtschaft durch eine verspätete Umsetzung der im Regierungsübereinkommen festgeschriebenen Harmonisierung und Anpassung der Wettbewerbsbedingungen seitens Ihres Ressorts infolge von Wettbewerbsverzerrungen Schaden erleidet ?
- 7) Wenn nein, wie hoch würden Sie diesen Schaden beziffern ?